

## PROZESSBESCHREIBUNG HAUSARZT

### Vertragsbeitritt des HAUSARZTES und Einschreibung von HZV-Versicherten in das AOK-Hausarztprogramm

#### 0 Inhaltsverzeichnis

0	Inhaltsverzeichnis .....	1
1	HAUSARZT .....	2
1.1	Vertragsteilnahme des HAUSARZTES .....	2
1.1.1	Versendung des Infopakets.....	2
1.1.2	Einschreibung als HAUSARZT bei der HÄVG/MEDIVERBUND.....	2
1.1.3	Erfassung der teilnahmewilligen Ärzte/MVZ .....	2
1.1.4	Überprüfung der Eingangs-Teilnahmevoraussetzungen .....	2
1.1.5	Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen und Beginn der Teilnahme .....	3
1.1.6	Versand des Starterpaketes bei Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen .....	3
1.1.7	Lieferung des Teilnehmersverzeichnis .....	4
1.2	Änderungen im HAUSARZT-Bestand .....	4
1.2.1	Relevante Änderungen im HAUSARZT-Bestand .....	4
1.2.2	Wechsel des Vertragsarztsitzes innerhalb von Baden-Württemberg .....	4
1.2.3	Wechsel des Vertragsarztsitzes in ein anderes Bundesland .....	4
1.2.4	Tod ohne Weiterführung der Praxis .....	5
1.2.5	Tod mit Weiterführung der Praxis .....	5
1.2.6	Wegfall der Vertragsarztzulassung/der Zulassung des MVZ .....	5
1.2.7	Kündigung durch oder gegenüber dem HAUSARZT .....	5
1.3	Informationspflicht des HAUSARZTES .....	5
2	HZV-Versicherte .....	5
2.1	Einschreibung der Versicherten (§ 4 Abs. 1 des Vertrages) .....	5
2.1.1	Einschreibung beim HAUSARZT .....	5
2.1.2	Beleglesung bei der AOK .....	6
2.1.3	Prüfung und Bestätigung der Versicherteneinschreibung .....	6
2.1.4	Übermittlung des HZV-Versichertenverzeichnis und Teilnahmebeginn HZV-Versicherte .....	6
2.2	Änderungen im HZV-Versichertenbestand.....	7

## **1 HAUSARZT**

### **1.1 Vertragsteilnahme des HAUSARZTES**

#### **1.1.1 Versendung des Infopaketes**

Zum Beginn der Vertragslaufzeit versendet die HÄVG/MEDIVERBUND ein Infopaket gemäß **Anlage 1** zum Vertrag an alle der HÄVG/MEDIVERBUND bekannten und teilnahmeberechtigten Vertragsärzte und MVZ gemäß § 2 des Vertrages. Das Infopaket enthält u.a. folgende Unterlagen:

- Teilnahmeerklärung HAUSARZT;
- Vertrag;
- Informationen zur Vertragsteilnahme des HAUSARZTES;
- Stammdatenblatt;
- Liste der AOK-Ansprechpartner für den HAUSARZT.

Gleichzeitig steht eine HAUSARZT-Teilnahmeerklärung auf der Website des Hausärzteverbandes Baden-Württemberg ([www.hausarzt-bw.de](http://www.hausarzt-bw.de)) und des Deutschen Hausärzteverbandes ([www.hausaerzteverband.de](http://www.hausaerzteverband.de)) zum Download zur Verfügung.

#### **1.1.2 Einschreibung als HAUSARZT bei der HÄVG/MEDIVERBUND**

Der Vertragsarzt/das MVZ füllt die Teilnahmeerklärung aus und sendet diese per Fax an die HÄVG/MEDIVERBUND.

Fehlen für die Teilnahme relevante Informationen in der ausgefüllten Teilnahmeerklärung, nimmt die HÄVG/MEDIVERBUND Kontakt mit dem Vertragsarzt/MVZ auf und fordert die fehlende Information schriftlich an.

Bei Teilnahme von Gemeinschaftspraxen muss jeder Vertragsarzt in der Gemeinschaftspraxis, der an dem Vertrag teilnehmen möchte, eine gesonderte Teilnahmeerklärung einreichen. Bei Teilnahme eines MVZ ist nur die Abgabe einer Teilnahmeerklärung durch den ärztlichen Leiter erforderlich.

#### **1.1.3 Erfassung der teilnahmewilligen Ärzte/MVZ**

Die HÄVG/MEDIVERBUND erfasst den Teilnahmewunsch des Vertragsarztes/MVZ mit dem Status "angefragt" in ihrer Datenbank. Gleichzeitig erfolgt die Prüfung der Teilnahmevoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 3 des Vertrages.

#### **1.1.4 Überprüfung der Eingangs-Teilnahmevoraussetzungen**

Die Überprüfung der Teilnahmevoraussetzungen erfolgt durch die HÄVG/MEDIVERBUND. Folgende Eingangs-Teilnahmevoraussetzungen werden insbesondere geprüft:

- Teilnahme an DMP im Sinne der **Anlage 2** zum Vertrag;
- Zulassung als hausarztstätiger Vertragsarzt oder zugelassenes MVZ, das Leistungen durch hausärztlich tätige Ärzte erbringt, mit Vertragsarztsitz und Betriebsstätte in Baden-

Württemberg;

- Ausstattung mit einer Vertragssoftware: Die Vertragssoftwarehersteller informieren in regelmäßigen Abständen die HÄVG/MEDIVERBUND über den Installationszeitpunkt der Vertragssoftware bei den teilnahmewilligen Vertragsärzten/MVZ;
- Teilnahme des Arztes und mindestens einer medizinischen Fachangestellten an einer Vertragsschulung (Teilnahmebestätigung des Arztes/MVZ an einer Präsenzveranstaltung oder E-Learning);
  - o Bei Teilnahme an einer Präsenzveranstaltung: Der Vertragsarzt/das MVZ übermittelt die für ihn und den/die medizinische(n) Fachangestellte(n) ausgestellten Teilnahmeachweise an die HÄVG/MEDIVERBUND per Fax an die auf dem Zertifikat angegebene Fax-Nummer;
  - o Bei Teilnahme an E-Learning: Der Arzt druckt seinen Teilnahmeachweis selbst aus und übermittelt ihn an die HÄVG/MEDIVERBUND per Fax an die auf dem Zertifikat angegebene Fax-Nummer.

### **1.1.5 Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen und Beginn der Teilnahme**

Erfüllt der Vertragsarzt/das MVZ alle Teilnahmevoraussetzungen, erhält der Vertragsarzt/das MVZ von der HÄVG/MEDIVERBUND eine Bestätigung über seine Vertragsteilnahme. Die Teilnahme beginnt mit dem Tag, an dem beim HAUSARZT das Bestätigungsschreiben über seine Vertragsteilnahme eingeht (§ 3 Abs. 4 lit. b) des Vertrages, in der Regel per Fax). In dem Bestätigungsschreiben ist der Tag des Vertragsbeginns (in der Regel Tag der Absendung des Faxes) noch einmal genannt.

Erfüllt der Vertragsarzt/das MVZ die Teilnahmevoraussetzungen im Sinne von § 3 Abs. 3 des Vertrages nicht, erhält der Vertragsarzt/das MVZ in einem Zwei-Wochen-Rhythmus ein Schreiben mit Angabe der fehlenden Teilnahmevoraussetzungen. Die HÄVG/MEDIVERBUND prüft täglich die Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen von Vertragsärzten/MVZ, deren Teilnahmevoraussetzungen noch nicht vollständig erfüllt sind. Erfüllt ein Vertragsarzt/MVZ nach drei Monaten noch immer nicht die Teilnahmevoraussetzungen, wird sein Teilnahmeantrag storniert; der entsprechende Status „angefragt“ in der Datenbank der HÄVG/MEDIVERBUND wird gelöscht.

### **1.1.6 Versand des Starterpaketes bei Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen**

Nach Versendung des Bestätigungsschreibens erfolgt der Versand der Starterpakete gemäß **Anlage 1** zum Vertrag durch die HÄVG/MEDIVERBUND oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen. Das Starterpaket enthält u. a. folgende Unterlagen:

- Teilnahmeerklärung „AOK-HausarztProgramm“
- Merkblatt zum AOK-HausarztProgramm für Versicherte der AOK Baden-Württemberg;
- Patientenflyer;
- Bestellformular für weitere Unterlagen.

### **1.1.7 Lieferung des Teilnehmerverzeichnisses**

Die HÄVG/MEDIVERBUND sendet täglich an die AOK ein Teilnehmerverzeichnis nach Maßgabe der zwischen AOK und HÄVG/MEDIVERBUND vereinbarten Regelungen (Fachkonzept gemäß **Anlage 9** zum Vertrag).

## **1.2 Änderungen im HAUSARZT-Bestand**

### **1.2.1 Relevante Änderungen im HAUSARZT-Bestand**

Änderungen im HAUSARZT-Bestand können durch die HAUSÄRZTE, die AOK, den MEDIVERBUND und das zur Abrechnung des Vertrages beauftragte Rechenzentrum an die HÄVG/MEDIVERBUND gemeldet werden. Die Änderungsmitteilungen werden durch die HÄVG/MEDIVERBUND zeitnah geprüft und verarbeitet (vgl. zu den Informationspflichten des HAUSARZTES auch § 6 des Vertrages und unten Ziffer 1.3).

Folgende Änderungen haben Auswirkungen auf das Verzeichnis der HAUSÄRZTE:

- Umzug des Vertragsarztsitzes innerhalb von Baden-Württemberg (Wechsel der Betriebsstätte, Wechsel der Betriebsstättennummer);
- Wechsel des Vertragsarztsitzes in ein anderes Bundesland;
- Tod ohne Weiterführung der HAUSARZT-Praxis;
- Tod mit Weiterführung der HAUSARZT-Praxis;
- Rückgabe/Entzug/Ruhen/Verzicht der/auf die Vertragsarztzulassung/Zulassung des MVZ;
- ordentliche Kündigung durch den HAUSARZT;
- außerordentliche Kündigung durch den HAUSARZT;
- außerordentliche Kündigung gegenüber dem HAUSARZT durch die HÄVG/MEDIVERBUND.

Die AOK informiert die betroffenen HZV-Versicherten unmittelbar nach Kenntniserlangung über die entsprechenden Änderungen bezogen auf den von ihnen jeweils gewählten HAUSARZT.

### **1.2.2 Wechsel des Vertragsarztsitzes innerhalb von Baden-Württemberg**

Zieht ein HAUSARZT mit seinem Vertragsarztsitz innerhalb von Baden-Württemberg um, bleibt seine Teilnahme am Vertrag davon unberührt. Alle Adressänderungen von HAUSÄRZTEN, sofern sie an die HÄVG/MEDIVERBUND gemeldet werden oder die HÄVG/MEDIVERBUND davon Kenntnis erlangt, werden in der Datenbank erfasst und an die AOK gemeldet.

### **1.2.3 Wechsel des Vertragsarztsitzes in ein anderes Bundesland**

Zieht ein HAUSARZT mit seinem Vertragsarztsitz aus Baden-Württemberg weg, endet automatisch die Vertragsteilnahme des HAUSARZTES mit sofortiger Wirkung, ohne dass es einer Kündigung eines der Vertragspartner bedarf, da mit dem Wegzug die Zulassung in Baden-Württemberg endet (vgl. § 8 Abs. 1 des Vertrages).

### **1.2.4 Tod ohne Weiterführung der Praxis**

Verstirbt ein HAUSARZT und die HAUSARZT-Praxis wird nicht weitergeführt, wird die Vertragsteilnahme zum Todestag beendet.

### **1.2.5 Tod mit Weiterführung der Praxis**

Verstirbt ein HAUSARZT und die HAUSARZT-Praxis wird bis zur Nachbesetzung fortgeführt, wird die Vertragsteilnahme mit Ablauf der Nachbesetzungsfrist beendet.

### **1.2.6 Wegfall der Vertragsarztzulassung/der Zulassung des MVZ**

Bei Wegfall der Zulassung als Vertragsarzt/MVZ (Rückgabe, Entzug, Verzicht, Ruhen, Erreichen der Altersgrenze, etc.) endet die Vertragsteilnahme automatisch zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Zulassungsrückgabe/des Zulassungsentzuges bzw. mit dem Ende der Zulassung als MVZ (vgl. § 8 Abs. 1 des Vertrages).

### **1.2.7 Kündigung durch oder gegenüber dem HAUSARZT**

Im Falle einer ordentlichen (grds. Sechs-Monats-Frist; abweichende Fristen bei Sonderkündigungen gemäß §§ 19 Abs. 2, 26 Abs. 4 des Vertrages) oder außerordentlichen (fristlosen) Kündigung des HAUSARZTES oder gegenüber dem HAUSARZT (§ 8 Abs. 3 bis Abs. 5 des Vertrages) endet die Vertragsteilnahme zum jeweiligen Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung.

## **1.3 Informationspflicht des HAUSARZTES**

Der HAUSARZT muss die in § 6 Abs. 2 des Vertrages genannten Änderungen, die sämtlich Einfluss auf seine Vertragsteilnahme als HAUSARZT oder abrechnungsrelevante Informationen haben können, spätestens sechs Monate vor Eintritt der Änderung gegenüber der HÄVG/MEDIVERBUND und der AOK durch Übermittlung des Stammdatenblatts schriftlich anzeigen, es sei denn, der HAUSARZT erlangt erst zu einem späteren Zeitpunkt Kenntnis von dem Eintritt der Änderung. In letzterem Fall ist der HAUSARZT verpflichtet, den Eintritt der Änderung unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, nachdem er von der jeweiligen Änderung Kenntnis erlangt hat, anzuzeigen.

## **2 HZV-Versicherte**

### **2.1 Einschreibung der Versicherten (§ 4 Abs. 1 des Vertrages)**

#### **2.1.1 Einschreibung beim HAUSARZT**

Der Patient erklärt in der HAUSARZT-Praxis seine Teilnahme am AOK-Hausarztprogramm. Der HAUSARZT markiert in der Vertragssoftware den Patienten als potenziellen HZV-Versicherten und druckt die Teilnahmeerklärung aus. Das Formular Teilnahmeerklärung „AOK-Hausarztprogramm“ für HZV-Versicherte ist im Starterpaket gemäß **Anlage 5** zum Vertrag beigelegt. Mit der Teilnahmeerklärung wird insbesondere

- der ihn betreuende (idR. der einschreibende) HAUSARZT für mindestens 12 Monate verbindlich ausgewählt;
- der Patient auf grundlegende Teilnahmebedingungen am AOK-Hausarztprogramm hingewiesen;

- eine datenschutzrechtliche Einwilligung des Patienten eingeholt.

Vor Unterzeichnung der Teilnahmeerklärung durch den Patienten wird der Versicherten durch den HAUSARZT über den Inhalt des AOK-Hausarztprogrammes und gemäß § 295a SGB V umfassend über die vorgesehene Datenübermittlung gemäß **Anlage 7** (Merkblatt zum AOK-Hausarztprogramm für Versicherte der AOK Baden-Württemberg) informiert und erhält diese Information schriftlich durch den HAUSARZT ausgehändigt. Mit der Einwilligung in die Teilnahme willigt der Versicherte zugleich in die damit verbundene Datenübermittlung gemäß § 295 a Abs. 1 und Abs. 2 SGB V ein.

Die Originale der Teilnahmeerklärung sendet der HAUSARZT unverzüglich per Brief an die auf dem Teilnahmeantrag angegebene Adresse der AOK. Eine Kopie dieser Dokumente verbleibt in der Patientenakte. Eine zweite Kopie dieser Dokumente händigt der HAUSARZT dem Patienten aus.

### **2.1.2 Belegung bei der AOK**

Die annehmende Stelle bei der AOK prüft den Teilnahmeantrag und überträgt die Versichertenstammdaten und die Angabe zum gewählten HAUSARZT in ein AOK-internes System.

### **2.1.3 Prüfung und Bestätigung der Versicherteneinschreibung**

Die AOK prüft durch Abgleich mit ihrem Versichertenbestand, ob der Patient bei der AOK versichert ist. Sind alle Versichertendaten korrekt ausgefüllt, kann der Versicherte gemäß den Teilnahmebedingungen HZV-Versicherte (**Anlage 7**) zum Vertrag: (Teilnahmeerklärung-„AOK-Hausarztprogramm“ und „Merkblatt zum AOK-Hausarztprogramm für Versicherte der AOK Baden-Württemberg“) am AOK-Hausarztprogramm teilnehmen.

### **2.1.4 Übermittlung des HZV-Versichertenverzeichnisses und Teilnahmebeginn HZV-Versicherte**

Die AOK meldet die Teilnahme des Versicherten an das zur Abrechnung des Vertrages beauftragte Rechenzentrum der HÄVG/MEDIVERBUND (**Anlage 12**).

Wenn eine Teilnahmeerklärung eines AOK-Versicherten bis zum 1. Kalendertag des zweiten Monats vor Beginn eines Abrechnungsquartals bei der AOK eingegangen ist (01. August, 01. November, 01. Februar, 01. Mai), führt dies in der Regel zur Einschreibung dieses Versicherten in das AOK-Hausarztprogramm mit Wirkung zum nächsten Quartal. Voraussetzung für eine solche Einschreibung zum nächsten Quartal ist, dass das Rechenzentrum der HÄVG/MEDIVERBUND (**Anlage 12**) eine Liste der HZV-Versicherten nicht später als zum 20. Tag des letzten Monats vor Beginn des Abrechnungsquartals erhält.

Das Rechenzentrum versendet an den HAUSARZT die Information über den Teilnahmestatus des Patienten spätestens fünf Arbeitstage (Montag bis Freitag) vor Beginn eines Abrechnungsquartals.

Gleichzeitig informiert die AOK den HZV-Versicherten über den Teilnahmestatus, das Beginn-Datum und den gewählten HAUSARZT.

Wird die Teilnahme des Versicherten 5 Arbeitstage vor Beginn eines Abrechnungsquartals an den HAUSARZT gemeldet, gilt dieser Versicherte für dieses Quartal als abrechnungsfähig im Rahmen dieses Vertrages.

Fehlen Daten auf der Teilnahmeerklärung des Versicherten oder dem Versicherten wird die Teilnahme (z.B. auf Grund eines ungeklärten oder fehlenden Versicherungsverhältnisses bei der AOK oder weil der Versicherte keinen Wohnsitz in Baden-Württemberg hat) verweigert, werden sowohl der Versicherte als auch die HÄVG/MEDIVERBUND informiert. Die HÄVG/MEDIVERBUND informiert den HAUSARZT spätestens fünf Arbeitstage (Montag bis Freitag) vor dem Beginn des Abrechnungsquartals über die Ablehnung oder die noch offene Prüfung.

## **2.2 Änderungen im HZV-Versichertenbestand**

Nach Maßgabe der HZV-Teilnahmebedingungen können sich Änderungen im HZV-Versichertenbestand ergeben (z. B. Ausscheiden aus dem AOK-Hausarztprogramm).

Änderungen im Versichertenbestand werden durch die AOK aufgenommen und im Rahmen der Lieferung des Teilnehmerverzeichnisses bzw. durch separate Änderungsmeldung an die HÄVG/MEDIVERBUND bzw. das von ihr benannte Rechenzentrum übermittelt.